



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 14.04.2026, Az.: 50.5/693.89-2025-05895/pf**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG: Entnahme von Grundwasser der Wasserleitungsgemeinschaft Künsbach

Die Wasserleitungsgemeinschaft Künsbach erhielt mit Entscheidung vom 05.04.2005 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus drei Quelfassungen, dem Bohrbrunnen 1 und einem Schachtbrunnen zur Brauchwasserversorgung Landwirtschaft. Mit Entscheidung vom 30.09.2009 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für eine zusätzlich Entnahme von Grundwasser aus dem Bohrbrunnen 2, Künsbach, ergänzt. Die Entscheidungen waren bis 31.12.2025 befristet. Da die Grundwasserentnahme darüber hinaus betrieben werden soll, beantragte die Wasserleitungsgemeinschaft Künsbach mit Schreiben vom 14.09.2025 die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine standortgebundene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie der eigenen Ermittlungen in Stufe 1 und Stufe 2 ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorhanden sind (Künsbach östlich Künsbach, Gehölze am Künsbach, Geschütztes Waldbiotop „Bauersbach S Künsbach“).

Es ist keine Erhöhung der bestehenden Entnahmemenge vorgesehen. Die bereits seit langer Zeit genehmigte Entnahmemenge wird in den meisten Jahren unterschritten. Im Umfeld der Entnahmen sind wassergebundene bzw. aquatische Ökosysteme vorhanden, die hauptsächlich von der Wasserführung der Fließgewässer geprägt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht zu erwarten.

Die Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Brauchwasserversorgung führt nach vorliegendem Kenntnisstand zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG. Somit besteht für das beantragte Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 14.04.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt